

Verordnung

zu § 44 Abs. 1 Nr. 8 des Deutschen Beamtengesetzes.

Vom 24. November 1937.

Beamte, die jederzeit in den Wartestand versetzt werden können, sind bei der Wehrmacht:

- die Ministerialdirektoren und Seeresintendanten,
- die Ministerialdirigenten,
- die Feldbischöfe,
- die Gruppen- und Korpsintendanten (Seer),
- der Präsident der kriegsgeschichtlichen Forschungsanstalt des Heeres,
- die Marinestationsintendanten,
- die Werftdirektoren für Schiffbau und Maschinenbau,
- die Werftverwaltungsdirektoren,
- die Schiffbaudirektoren,
- die Maschinenbaudirektoren,
- die Hafenbaudirektoren,
- die Strombaudirektoren,
- der Baudirektor für Unterwasserwaffen,
- die Luftkreisintendanten,
- der Präsident der Deutschen Seewarte und
- der Präsident des Reichsamts für Wetterdienst.

Berlin, den 24. November 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

**Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht
von Blomberg**

**Erste Verordnung zur Ausführung der Verordnung
über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume.**

Vom 4. Dezember 1937.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) wird folgendes verordnet:

§ 1

Neubauten

(1) Vom 1. Dezember 1937 ab gilt der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes auch:

- a) Für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, die nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

b) Für Wohnungen, die durch Teilung einer Wohnung oder durch den Umbau von gewerblichen oder sonstigen Räumen als räumlich oder wirtschaftlich selbständige Wohnungen gewonnen wurden, sofern die Teilung oder der Umbau nach dem 1. Juli 1918 erfolgt ist. Bei Teilung einer Wohnung gilt dies für sämtliche Teilwohnungen.

c) Für Räume in Gebäuden solcher Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) anerkannt worden sind, sofern die Räume nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Räume, die nach dem 30. November 1937 bezugsfertig werden.

§ 2

Altbauten

(1) Räume, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind (Altbauten) und mit Rücksicht auf die Höhe der Jahresfriedensmiete den Mieterschutz nicht genießen, erlangen vom 1. Dezember 1937 ab diesen Schutz, wenn die Jahresfriedensmiete für die Wohnungen oder für die Wohn- und Geschäftsräume zusammen weniger als

- a) 2 400 Mark in Berlin,
- b) 1 800 Mark in den Orten der Sonderklasse,
- c) 1 200 Mark in den Orten der Ortsklasse A

beträgt.

(2) Räume in Bauten gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 Buchstabe c), die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, unterstehen vom 1. Dezember 1937 ab den Vorschriften des ersten Abschnitts des Mieterschutzgesetzes im gleichen Umfang wie andere Altbauten.

§ 3

Mieterschutzfreie Gemeinden

Reichs- und landesrechtliche Verordnungen, nach denen der erste Abschnitt des Mieterschutzgesetzes in bestimmten Gemeinden oder Gemeindeteilen nicht gilt, bleiben in Kraft. Sie gelten auch für die im § 1 genannten Räume.